

# ZH\_OBERGERICHT RT240168 vom 7. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT240168](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT240168)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT240168 du 7 août 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT RT240168 del 7 agosto 2025

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Eingabe vom 24. Oktober 2024 stellte der Gesuchsteller und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsteller) das Gesuch, es sei ihm in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Schlieren/Urdorf Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 1 S. 1). Mit Urteil vom 30. Oktober 2024 wies die Vorinstanz das Rechtsöffnungsbegehren in der genannten Betreuung ab und auferlegte dem Gesuchsteller die Spruchgebühr von Fr. 200.– (Urk. 4 = Urk. 10). Der Gesuchsteller nahm dieses Urteil am 4. November 2024 persönlich in Empfang (vgl. Urk. 5/1). Die zehntägige Beschwerdefrist lief demnach bis am 14. November 2024 (Art. 321 Abs. 2 ZPO, Art. 251 lit. a ZPO, Art. 142 Abs. 1 ZPO, Art. 143 Abs. 1 ZPO). b) Innert Beschwerdefrist sandte der Gesuchsteller den Zivilkammern des Obergerichts des Kantons Zürich unkommentiert eine Kopie des vorinstanzlichen Urteils vom 30. Oktober 2024 sowie vier Beilagen (Urk. 9, Urk. 10, Urk. 11/1-4). Mit per A-Post Plus an den Gesuchsteller versandtem Schreiben vom 8. November 2024 führte die beschliessende Kammer aus, gemäss Art. 321 Abs. 1 und

### E. 2

a) Die Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO hat konkrete Rechtsbegehren zu enthalten, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird (ZK ZPO-Freiburg/Afheldt, Art. 321 N 14; vgl. dazu auch das angefochtene Urteil, Urk. 10 S. 4). Gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO ist die Beschwerde bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich und begründet einzureichen. Begründet im Sinne von Art. 321 Abs. 1 ZPO bedeutet, dass die beschwerdeführende Partei aufzuzeigen hat, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Erfüllt die Beschwerde grundlegende Inhaltsanforderungen nicht, fehlt es an einer Eintretensvoraussetzung und die Rechtsmittelinstanz hat darauf nicht einzutreten. Die inhaltliche Nachbesserung ist nach Ablauf der Beschwerdefrist unzulässig; dies gilt auch für Laieneingaben (BGer 4A\_112/2018 vom 20. Juni 2018 E. 2.1 m.w.H.; BGer 5A\_736/2016 vom 30. März 2017 E. 4.3 m.w.H.; BGer 5A\_408/2015 vom 8. Oktober 2015 E. 5.2 m.w.H.). b) Der Gesuchsteller unterliess es auch nach explizitem Hinweis auf die fehlende Beschwerdeschrift von Seiten der beschliessenden Kammer (Urk. 12), eine solche mit Anträgen und einer Begründung einzureichen. Auf die (mutmassliche) Beschwerde ist deshalb sowohl mangels Anträge wie auch mangels einer Rechtsmittelbegründung nicht einzutreten.

- 4 -

### E. 3

Da im vorliegenden Verfahren aufgrund der fehlenden Rechtsmittelschrift nicht abschliessend beurteilt werden kann, ob der Gesuchsteller gegen das Urteil vom 30. Oktober 2024 Beschwerde im Sinne von Art. 319 ff. ZPO erheben wollte, ist davon

abzusehen, für dieses Beschwerdeverfahren Kosten zu erheben. Partei-entschädigungen sind für das Beschwerdeverfahren sodann keine zuzusprechen (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO und Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.